

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

der zweite Newsletter im Jahr 2011 beschäftigt sich mit dem sogenannten „P-Konto“, dem Pfändungsschutzkonto. Im Rahmen einer Fortbildung des „Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden“ am 25.01.2011 referierte Herr Hofmeister, Schuldnerberater des Diakonischen Werkes unter anderem zu diesem Thema.

Das P-Konto:

Bisher führte die Pfändung eines Girokontos dazu, dass es völlig blockiert ist. Die anfallenden Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens, wie Begleichung von Miete, Energiekosten, Versicherungen etc. konnten erst wieder über das Konto abgewickelt werden, wenn der Schuldner eine Gerichtsentscheidung über die Freigabe in Höhe des für ihn geltenden Freibetrags erwirkt hatte.

Seit 1. Juli 2010 hat jeder Verbraucher das Recht, sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Damit ist es jeden Monat automatisch bis zum Grundfreibetrag von 985,15 Euro vor Gläubigern geschützt. Dem Schuldner bleiben somit, ohne bürokratisches Verfahren die Geldmittel, die er zur Bestreitung des existenziellen Lebensbedarfs benötigt.

Je nach Lebenssituation kann sich der Grundfreibetrag erhöhen. Insbesondere dann, wenn der Schuldner anderen Personen gegenüber unterhaltspflichtig ist. Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

1.355,91 Euro bei einer Unterhaltspflicht

1.562,47 Euro bei zwei Unterhaltspflichten

1.769,03 Euro bei drei Unterhaltspflichten

1.975,59 Euro bei vier Unterhaltspflichten

2.182,15 Euro bei fünf oder mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei sind Sozialleistungen, die Mehraufwand eines Körperschadens ausgleichen, Kindergeld sowie einmalige Sozialleistungen, welche auf das P-Konto fließen.

Anders als bisher muss der Kontoinhaber die erhöhten Freibeträge nicht mehr beim Amtsgericht einfordern. Als Nachweis bei der Bank reichen auch geeignete Unterlagen, wie z. B. Dokumente, die gesetzliche Unterhaltspflichten nachweisen sowie Leistungsbescheide über einmalige Leistungen oder Lohnbescheinigungen mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers. Erst im Zweifelsfall wird das Vollstreckungsgericht angerufen.

Besonderheiten des P- Kontos:

- Jede Person darf nur ein P-Konto führen.
- Gemeinschaftskonten können nicht als P-Konto geführt werden.
- Die Schufa wird über die Einrichtung, Löschung oder den Widerruf eines P-Kontos informiert.
- Wird das pfändungsgeschützte Guthaben in einem Monat nicht aufgebraucht, wird der Guthabenrest einmal auf den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zur Verfügung.
- Pfändungsschutz gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Quellen: FAZ vom 09.07.2010 und Information der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände der deutschen Kreditwirtschaft vom 11.09.2010

Wiesbaden, 12.04.2011 Dirk Rosche
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)